

betroffen. Aus den oben genannten Gründen könnte Schadenersatz gem. § 60 Abs. 1 InsO nur im Wege der Leistung in die Insolvenzmasse oder gegebenenfalls an die Gesellschaft verlangt werden.

3. Da ein eigener Anspruch des Klägers auf Schadenersatz gegen den Beklagten zu 1 nicht besteht, kann die Beklagte zu 3 schon aus diesem Grund nicht verpflichtet sein, ihm zur Bezifferung eines solchen Anspruchs Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen.

#### ► 1.1 - 10/2020

### **Entschädigung für Schäden durch den Tod des Unterhaltspflichtigen**

**1. Es ist unzulässig, die Höhe des Schadenersatzes nach Art. 1006 GZGB auf die Laufzeit des mit dem Unterhaltspflichtigen der verpflichteten Person geschlossenen Arbeitsvertrags zu beschränken.**

**2. Die Person, gegen die der Anspruch nach Art. 1006 GZGB geltend gemacht wird, muss beweisen, dass der Unterhaltsberechtigte arbeitsfähig ist und einen Beruf hat.**

**3. Eine nach Art. 1006 GZGB haftende Person hat kein Recht, die Unterhaltszahlung an den Ehegatten des Verstorbenen zu verweigern, wenn die Volljährigkeit der Kinder erreicht ist.**

*OGH № 889-839-2015, 16. November 2015*

*Art. 1006, 1182 GZGB*

## **I. Sachverhalt**

Der Klägerin erhob gegen den Arbeitgeber des verstorbenen Ehegatten Klage auf Entschädigung für den Tod des Unterhaltspflichtigen, und forderte Unterhalt für sich als arbeitsunfähige Ehegattin und für ihre minderjährigen Kinder. Der Beklagte hat die Klage nicht anerkannt.

## **II. Zusammenfassung der gerichtlichen Argumentation**

Das erstinstanzliche Gericht bestätigte die Forderung teilweise (jedoch weniger als der geltend gemachte Betrag) und gab die für die Erziehung der minderjährigen Kinder erforderlichen Kosten an, die der Ehegatte des Unterhaltspflichtigen zu zahlen hätte. Die Entscheidung wurde vom Beklagten revidiert, der darauf hinwies, dass der Arbeitsvertrag mit dem Verstorbenen nur drei Monate dauerte und dass er nur für die in diesem Zeitraum geleistete Arbeit eine Vergütung erhalten würde. Das Berufungsgericht bestritt die Bedeutung der Beschäftigungsdauer und wies die Berufung zurück. Der Beklagte legte Revision ein. Ihm zufolge war es unzulässig, ihm eine unbefristete Unterhaltspflicht zugunsten des Verstorbenen aufzuerlegen, wenn die Verpflichtung auf den Schwierigkeiten bei der Erziehung der minderjährigen Kinder beruhte, und diese hätte zumindest bis zum Volljährigkeitsalter der Kinder begrenzt sein müssen. Der Oberste Gerichtshof erklärte die Berufung für unzulässig und verwies darauf, dass die Arbeitsfähigkeit des Ehegatten der Verstorbenen vom Beklagten bewiesen werden müsse. Darüber hinaus hat eine Person, die gemäß Art. 1006 GZGB haftet, das Recht, die Unterhaltszahlung zugunsten des Ehepartners des verstorbenen Unterhaltspflichtigen nicht ab dem Alter der Volljährigkeit der Kinder, sondern ab dem Zeitpunkt ihrer Beschäftigung oder Heirat zu verweigern.

### III. Kommentar

Das Gericht wies das Argument des Beklagten zur Bedeutung der Laufzeit des Arbeitsverhältnisses zu Recht zurück. Die Höhe der zu erstattenden Entschädigung entspricht den Beträgen, die der Verstorbene für den gesamten Zeitraum zu zahlen hätte, in dem die Voraussetzungen von Art. 1182 a) GZGB erfüllt wären (Art. 1006 I 2 GZGB). Nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses müsste der Unterhaltspflichtige trotz dieser Umstände Unterhalt zahlen.

Die vom Gericht im Zusammenhang mit der Unfähigkeit des Ehegatten des Unterhaltspflichtigen vorgeschlagene Beweislastverteilung ist falsch. Damit die in Art. 1006 GZGB festgelegte Rechtsfolge eintreten konnte, mussten die Voraussetzungen des Art. 1182 a) GZGB erfüllt sein, die als tatsächliche Umstände vom Kläger angegeben und bewiesen werden musste (Art. 102 I GZGB). Bei einem Streit mit einem Ehegatten nach Art. 1182 a) GZGB müsste der den Unterhalt Beanspruchende seine Arbeitsunfähigkeit und finanzielle Not nachweisen. Es ist unklar, warum sein Interesse schutzwürdiger ist, wenn dieser Anspruch lediglich den Adressaten ändert und sich an die Person richtet, die für den Tod des Unterhaltspflichtigen verantwortlich ist.

Art. 1218 II GZGB verpflichtet die arbeitsfähigen volljährigen Kinder, einen arbeitsunfähigen Elternteil zu unterhalten. Ziel ist es, solche Fälle zu regeln, in denen der Elternteil aus verschiedenen Gründen keinen Unterhalt von dem Ehegatten erhalten kann. Art. 1006 GZGB legt auf den ersten Blick ausnahmsweise die Verpflichtung einer Person für einen Tatbestand fest, bei dem das Rechtsgut des Anspruchstellers nicht verletzt wird. Ohne diese Norm wäre der Vermögensschaden des Ehegatten des Unterhaltspflichtigen

nicht rechtswidrig.<sup>1</sup> Es muss daher rechtspolitisch gerechtfertigt sein, eine Haftung aus dem Ausnahmefall auszuschließen, wenn die Verpflichtung, eine Person zu unterhalten, bereits einem anderen obliegt. In diesem Sinne kann der Zweck von Art. 1218 II GZGB darin bestehen, erwachsenen arbeitsfähigen Kindern die Verpflichtung zum Unterhalt aufzuerlegen, selbst wenn der arbeitsunfähige Elternteil den Unterhalt aufgrund einer rechtswidrigen und schuldhaften Handlung eines anderen nicht erhalten kann. Mit diesem Argument und unter Bezugnahme auf Art. 1218 II GZGB wäre es jedoch das Privileg der Person, die für den Tod des Unterhaltspflichtigen verantwortlich ist, den zu zahlenden Unterhalt mit dem Erreichen der Volljährigkeit zu begrenzen. Die in Art. 1006 I 2 GZGB zum Ausdruck gebrachte Position des Gesetzgebers widerspricht ebenfalls einer solchen Entscheidung.

*Nino Kavshbaia*

#### ► 1.2 - 10/2020

### Bedingtes Rechtsgeschäft

**Eine Bedingung eines Vertrags, die eine Partei verpflichtet, eine Handlung durchzuführen, die die Zustimmung einer Verwaltungsbehörde erfordert, ist nichtig.**

*Art. 91 GZGB*

*OGH № 5b-1154-1109-2016, 20. April 2018*

<sup>1</sup> *Rusiashvili/Egnatashvili*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, Tbilisi 2016, 199.